21. Wahlperiode

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Landwirtschaft,
Ernährung und Heimat

Ausschussdrucksache 21(10)93-E
vom 30. Oktober 2026

Schriftliche Stellungnahme

des Deutschen Hotellerie- und Gastronomieverbandes e. V.

für die 37. Sitzung des Ausschusses für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat

Öffentliche Anhörung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes für Bürokratierückbau im Bereich
des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat
sowie in weiteren Bereichen

BT-Drucksache 21/8408

im Hinblick auf die Änderung des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes

am Mittwoch, 4. November 2026,
12:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

STELLUNGNAHME

Stellungnahme

des

Deutschen Hotellerie und Gastronomieverbandes e. V.
(DEHOGA Bundesverband)

vom 29. Oktober 2026

zum

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes für Bürokratierückbau im Bereich des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat sowie in weiteren Bereichen

(Drucksache 21/8408)

Deutscher Hotellerie- und Gastronomieverband e.V. (DEHOGA Bundesverband)
Am Weidendamm 1A · 10117 Berlin · Fon 030/72 62 52-0
info@dehoga.de · www.dehoga.de

Entwurf eines Gesetzes für Bürokratierückbau im Bereich des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat sowie in weiteren Bereichen

A. Einleitung

Der DEHOGA Bundesverband begrüßt den Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Bürokratierückbau und fordert die ersatzlose Streichung des § 40 Absatz 1a, Absatz 4a LFGB.

Die Vorschrift hat sich in der Praxis der amtlichen Lebensmittelüberwachung nicht bewährt, erzeugt unzumutbare bürokratische Lasten bei den Lebensmittelunternehmen, Behörden sowie Gerichten und verfehlt den angestrebten Zweck einer verlässlichen Verbraucherinformation.

Der DEHOGA schließt sich mit seiner Forderung nach einer Streichung der Regelung vollumfänglich dem Beschluss des Bundesrates in seiner 1068. Sitzung am 25. September 2026 an (*Anlage 2, BR-Drs. 437/26*).

Dass der Weg dafür offensteht, bestätigt auch die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrats *(Anlage 3)*. Sie prüft demgemäß, ob den aus Sicht der Länder bestehenden Schwierigkeiten durch eine Reform Rechnung getragen werden kann, und stellt ausdrücklich klar, dass hiervon auch die Streichung des § 40 Absatz 1a LFGB erfasst sein kann.

Der DEHOGA Bundesverband nimmt wie folgt Stellung:

B. Artikel 2 Nummer 01 – neu –
(§ 40 Absatz 1a, Absatz 1 Satz 2, Absatz 3, Absatz 4a LFGB)

I. Spannungsfeld Informationsinteresse und Berufsfreiheit

Die Regelung des § 40 Absatz 1a LFGB verpflichtet die zuständigen Behörden zwingend, die Öffentlichkeit bei bestimmten lebensmittelrechtlichen Verstößen von Unternehmen unverzüglich umfassend zu informieren und dabei auch das Unternehmen namentlich zu nennen. Ausreichend ist hierfür ein durch Tatsachen, im Falle von Proben auf der Grundlage von mindestens zwei Untersuchungen, **hinreichend begründeter Verdacht**.

Die Informationen sollen gemäß den Gesetzesbegründungen Verbraucherinnen und Verbrauchern **eigenverantwortliche Konsumentscheidungen** ermöglichen *(BT-Drs. 17/7374, S. 2)*. Auch dem Interesse der Verbraucherinnen und Verbraucher an verlässlichen behördlichen Informationen über das Marktumfeld soll Rechnung getragen werden *(BT-Drs. 17/7374, S. 20)*. Daneben soll § 40 Absatz 1a LFGB zur allgemeinen Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Vorschriften beitragen *(BT-Drs. 17/12299, S. 7)*.

Diesen Zielen stehen jedoch grundrechtlich geschützte Belange der Lebensmittelunternehmen, wie die Betriebe des Gastgewerbes, gegenüber:

Für die Lebensmittelunternehmen bzw. Unternehmer stellt sich die namentliche Veröffentlichung als **schwerwiegender Eingriff in die Berufsfreiheit dar** *(Artikel 12 Absatz 1 GG; BVerfG, Beschluss v. 21.03.2018 – 1 BvF 1/13, Rn. 28 ff.)*.

Infolge der Veröffentlichung von nicht endgültig festgestellten oder auch schon behobenen Rechtsverstößen können die Betriebe **irreparable Reputations- und Umsatzeinbußen erleiden, insbesondere wenn die behördlichen Veröffentlichungen im Internet erfolgen** *(BVerfG, Beschluss v. 28.07.2025 – 1 BvR 1949/24, Rn. 22)*.

Von den Gerichten ist allgemein anerkannt, dass die faktischen Wirkungen von behördlichen Veröffentlichungen auch durch spätere Gegendarstellungen, Richtigstellungen oder sonstige Korrekturen nicht mehr umfassend beseitigt werden können. **Eine Verbraucherinformation zu Rechtsverstößen eines Unternehmens kann für dieses erhebliche**

wirtschaftliche Folgen bis hin zur Existenzvernichtung haben *(vgl. etwa VGH München, Beschluss v. 16.12.2024 – 20 CE 24.1887, Rn. 27).*

II. Nachlassender Informationswert bei Zeitablauf

Das Verbraucherinteresse an Information und Markttransparenz einerseits und das Betriebsinteresse an Reputationsschutz und Berufsfreiheit andererseits stehen in einem unauflösbaren Spannungsverhältnis.

Das Informationsinteresse der Verbraucherinnen und Verbraucher kann im Rahmen des § 40 Absatz 1a LFGB nur durch eine zeitnahe Veröffentlichung erfüllt werden.

Das Bundesverfassungsgericht hat hierzu wiederholt ausgeführt:

Je weiter der festgestellte Verstoß gegen lebensmittelrechtliche Gebote zeitlich zurückliegt, desto geringer ist der objektive Informationswert seiner Verbreitung. Vom Verstoß in der Vergangenheit lässt sich objektiv immer weniger auf die aktuelle Situation des betroffenen Unternehmens schließen. **Um eigenverantwortliche Konsumentscheidungen treffen zu können, benötigen Verbraucherinnen und Verbraucher aktuelle Informationen.**

Demgegenüber nimmt die Grundrechtsbelastung für das Unternehmen kontinuierlich zu, je länger eine für das Unternehmen negative Information in der Öffentlichkeit verbreitet wird *(vgl. BVerfG, Beschluss v. 21.03.2018 – 1 BvF 1/13, Rn. 58; BVerfG, Beschluss v. 28.07.2025 – 1 BvR 1949/24, Rn. 28).*

III. Rechtsschutz und Informationen zu alten Verstößen

Gegen die Entscheidung der Behörden bezüglich der vorgeworfenen Verstöße und der Veröffentlichung gemäß § 40 Absatz 1a LFGB steht dem betroffenen Lebensmittelunternehmer der **Rechtsweg** offen (Art. 19 Absatz 4 GG), etwa wegen formeller Anhörungsfehler (§ 40 Absatz 3 LFGB), mangelnder Bestimmtheit des Veröffentlichungstextes, fehlerhafter Bußgeldprognose oder falscher Mängeldarstellung.

Bis zu einer klärenden gerichtlichen Entscheidung, einschließlich der behördlichen Anhörung und sich gegebenenfalls anschließender Eilverfahren, verstreichen jedoch regelmäßig **Wochen oder sogar Monate**.

In dieser Zeit hat der Unternehmer die **beanstandeten Mängel** in aller Regel **längst beseitigt.**

Die Veröffentlichung gemäß § 40 Absatz 1a LFGB zeigt und bewertet daher **keinen aktuellen Zustand, der für die vom Gesetz bezweckte eigenverantwortliche Verbraucherentscheidung Voraussetzung ist**. Sie prangert vielmehr einen bereits behobenen, nicht mehr existierenden Mangel nachträglich an.

Selbst wenn in der Veröffentlichung ein behördlicher Hinweis auf die Mängelbeseitigung erfolgt, hebt dieser die für den Betrieb existenzschädigende Prangerwirkung nicht auf *(vgl. BVerfG, Beschluss v. 28.07.2025 – 1 BvR 1949/24, Rn. 28; BVerfG, Beschluss v. 05.09.2024 – 1 BvR 1949/24, Rn. 9; BVerfG, Beschluss v. 21.03.2018 – 1 BvF 1/13, Rn. 58).*

IV. Rechtsschutz im Eilverfahren

Hinzu kommt, dass die gerichtliche Überprüfung einer von der Behörde beabsichtigten Veröffentlichung gemäß § 40 Absatz 1a LFGB **regelmäßig im Eilverfahren** erfolgen muss (einstweilige Anordnung).

Die Behörde ist verpflichtet, die Information der Öffentlichkeit gemäß § 40 Absatz 1a LFGB „unverzüglich“ vorzunehmen. Ein ordentliches Hauptsacheverfahren zur gerichtlichen Prüfung der Vorwürfe und der Veröffentlichungsabsicht der Behörde kann der betroffene Lebensmittelunternehmer nicht abwarten, wenn er eine behördliche Veröffentlichung zu den in Frage stehenden Verstößen verhindern will. Ein solches Verfahren würde mehrere Monate oder Jahre dauern, sodass die Veröffentlichung gemäß § 40 Absatz 1a LFGB noch vor der gerichtlichen Hauptsacheentscheidung erfolgen würde *(vgl. BVerfG, Beschluss v. 05.09.2024 – 1 BvR 1949/24, Rn. 7).*

Der gerichtliche Rechtsschutz verlagert sich dadurch nahezu vollständig in das Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes.

Dies bedeutet einen **zusätzlichen organisatorischen und finanziellen Aufwand für den Betrieb, der hierfür regelmäßig anwaltlichen Beistand benötigt.**

V. Unverhältnismäßiger Bürokratieaufwand

Die langwierigen behördlichen und gerichtlichen Verfahren und Rechtsunsicherheiten führen in der Praxis zu einem **erheblichen Bürokratieaufwand für alle Beteiligten, dem kein messbarer Nutzen für den Verbraucherschutz gegenübersteht**. Hohe Mehrbelastungen entstehen dabei nicht nur auf Seiten der Lebensmittelunternehmen, sondern auch bei den Behörden und Gerichten.

Dies kritisieren ebenfalls sowohl der Bundesrat als auch die Verbraucherschutzministerkonferenz wie folgt:

Der Bundesrat *(Stellungnahme zum Bürokratierückbaugesetz, BR-Drs. 437/26 [Beschluss] vom 25.09.2026, Ziff. 1, Begründung)*:

> *„§ 40 Absatz 1a LFGB ist, wie die mehrfache Befassung des Bundesverfassungsgerichts zeigt, eine von Anfang an stark umstrittene Vorschrift. Die mit der Regelung einhergehende Prangerwirkung für betroffene Unternehmen steht in einem starken Spannungsverhältnis zur angestrebten Transparenz für Verbraucher. Der Vollzug dieser Vorschrift ist immer wieder für Behörden, Gerichte und Unternehmen mit Rechtsunsicherheiten und erheblichem Aufwand verbunden. [...] § 40 Absatz 1a LFGB ist deshalb ersatzlos zu streichen.“*

22. Verbraucherschutzministerkonferenz (VSMK) am 19.06.2026 *(Protokoll TOP 40, Beschluss der VSMK)*:

> *„Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten das Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat mit Verweis auf die Unwägbarkeiten bei der rechtssicheren Anwendung und die sich daraus ergebenden überproportional hohen bürokratischen Belastungen für Behörden, Gerichte und Unternehmen sowie den geringen Mehrwert für den gesundheitlichen Verbraucherschutz, die Streichung des § 40 Absatz 1a LFGB einzuleiten.“ (Der Beschluss wurde mit Mehrheit gefasst).*

VI. Strukturelle Schieflage zulasten kleinerer Betriebe

Eine unhaltbare Rechtsschutzlücke im Zusammenhang mit § 40 Absatz 1a LFGB entsteht zudem dadurch, dass betroffene Lebensmittelunternehmen in der Praxis auf spezialisierten juristischen Beistand angewiesen sind, um ihre

Rechte effektiv wahrnehmen zu können und unberechtigte Vorwürfe sowie vorgesehene Veröffentlichungen seitens der Behörde zu verhindern.

Ohne **fundierte Kenntnisse des Lebensmittelrechts sowie des Verwaltungs- und Verfassungsprozessrechts** (etwa zur Darlegung von Formfehlern bei Anhörungstexten, Mängeln der Unverzüglichkeit oder unzutreffenden Bußgeldprognosen) muss ein Betrieb die Veröffentlichung – und die damit verbundenen erheblichen Reputations- und Existenzschäden – **faktisch schutzlos hinnehmen**. Dies gilt selbst dann, wenn sich die behördliche Veröffentlichung bei genauerer Prüfung als rechtswidrig erweist.

Der Bundesrat beschreibt diesen Missstand in seiner Stellungnahme zum Bürokratierückbaugesetz ausdrücklich als strukturelle Ungerechtigkeit *(BR-Drs. 437/26 [Beschluss], S. 2):*

> *„Hierdurch kommt es in der Praxis zu einer Schieflage: Kleine handwerkliche Betriebe, die sich keine teure, anwaltliche Vertretung leisten können, werden mit ihrem Namen im Internet veröffentlicht.“*

Dies gilt gleichermaßen für die gastgewerblichen Betriebe wie Restaurants, Gaststätten, Cafés, Catering-Betriebe und Hotels.

Das Gastgewerbe in Deutschland besteht im Kern aus Kleinst- und mittelständischen Betrieben.[1] Wollen diese rechtlich gegen eine geplante Veröffentlichung vorgehen, um existenzbedrohende Schäden von ihren Unternehmen abzuwenden, müssen sie erhebliche finanzielle Mittel für spezialisierten Rechtsbeistand aufbringen – Mittel, die in diesen Betrieben nicht oder nicht ohne Weiteres zur Verfügung stehen.

---

[1] Statistisches Bundesamt (Unternehmensregister 2024): 29,6% der Unternehmen im Gastgewerbe erzielten im Jahr 2024 weniger als 100.000 Euro Umsatz; 78,3% blieben unter 500.000 Euro und nur 9,4% der Unternehmen hatten einen Jahresumsatz von mehr als eine Million Euro. Nach dem Unternehmensregister des Statistischen Bundesamtes für das Jahr 2023 hatten 78,2% der Unternehmen im Gastgewerbe weniger als zehn abhängig Beschäftigte, nur 21,8% zählten zehn und mehr Beschäftigte.

VII. Alternative Informationsmöglichkeiten

Die ersatzlose Streichung des § 40 Absatz 1a LFGB führt zu keiner Informationslücke auf Seiten der Verbraucherinnen und Verbraucher. Hierauf weist auch der Bundesrat in seiner offiziellen Stellungnahme (*BR-Drs. 437/26 [Beschluss], S. 2)* ausdrücklich hin.

Mit dem **Verbraucherinformationsgesetz** (VIG) sowie den Informationsfreiheitsgesetzen (IFG) stehen den Verbraucherinnen und Verbrauchern bewährte Instrumente zur Verfügung, um sich adäquat und gezielt auf Antrag bei den Behörden zu informieren.

Diese antragsbezogene Transparenz **sichert das Informationsinteresse** der Verbraucherinnen und Verbraucher, wahrt die Verhältnismäßigkeit gegenüber den betroffenen Lebensmittelunternehmern und schont zugleich notwendige Ressourcen bei den Behörden und Gerichten.

C. Fazit

Der DEHOGA befürwortet aus den genannten Gründen die ersatzlose Streichung des § 40 Absatz 1a LFGB nachdrücklich als wirksame Maßnahme zur Bürokratieentlastung.